

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0467/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2023	Vorberatung
Rat der Stadt	26.09.2023	Entscheidung

### Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

#### Beschlussentwurf:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie nachfolgend aufgeführt geändert.

#### Erläuterung:

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubeninhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben müssen im Jahr 2024 angepasst werden. Bei den Kleinkläranlagen ergibt sich durch die Gebührenkalkulation eine Erhöhung des Preises pro Ausfuhr in Höhe von 2,55 €, die Gebühr pro cbm verbrauchter Frischwassermenge steigt um 0,21 € auf 1,57 €. Die Gebühr für die Ausfuhr der festen Gruben sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0,05 €.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 berücksichtigt die nach KAG vorgesehene Pflichtentnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage durch Überdeckungen aus Vorjahren (27.990,83 €). Hiernach dürfte die Gebührenaussgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von rd. 143.000 € für zukünftige Kalkulationen bzw. zum Ausgleich von Unterdeckungen aufweisen.

#### Satzung vom xx.xx.2023

#### über die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat

der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:**

a) Gebühr pro Entleerung = **91,47 €**

b) je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug = **1,57 €**

**§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **9,47 €/m<sup>3</sup>** Frischwasserverbrauch.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.